

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Kunz (Berlin), Frau Berger (Berlin), Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen ist die gerichtliche Entscheidung über die Zulieferung oder Zuführung unanfechtbar.

B. Lösung

Der Entwurf sieht gegen die gerichtliche Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die gerichtliche Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung Beschwerde erheben.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Beschwerdeverfahren ist der Bundesgerichtshof zuständig. Die Beschwerde ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des entscheidenden Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs oder schriftlich bei diesen einzulegen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Anrufung des Gerichts und die Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug einer vom Generalstaatsanwalt genehmigten Zulieferung oder Zuführung gehemmt.“

3. In § 8 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „das Oberlandesgericht“ die Worte „oder der Bundesgerichtshof“ eingefügt.

5. In § 19 Abs. 2 werden nach den Worten „vor dem Oberlandesgericht“ die Worte „oder dem Bundesgerichtshof“ eingefügt.

Artikel 2

Gegen eine gerichtliche Entscheidung über eine Zulieferung oder Zuführung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, kann Beschwerde noch eingelegt werden, wenn die Zulieferung oder Zuführung noch nicht durchgeführt worden ist. Die Beschwerdefrist beginnt in diesem Falle mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1974

Dr. Lenz (Bergstraße)
Kunz (Berlin)
Frau Berger (Berlin)
Vogel (Ennepetal)
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Nach den jetzt geltenden Regelungen der §§ 5 ff. des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen entscheidet nur eine gerichtliche Instanz endgültig über die Verfügung des Generalstaatsanwalts.

Zu einem großen Teil handelt es sich um Verfahren, die für den Betroffenen von einschneidender und schwerwiegender Bedeutung sind. Dies trifft insbesondere für die Fälle der Zulieferung und Zuführung zu. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Rechtsschutz des Betroffenen zu verbessern. Deshalb wird vorgeschlagen, gegen die gerichtliche Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts die Möglichkeit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof einzuführen.

Des weiteren soll die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs als Beschwerdeinstanz den Zweck erfüllen, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei der Anwendung des Rechts der innerdeutschen Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen sicherzustellen.

Die Übergangsbestimmung des Artikels 2 sieht vor, daß der bessere Rechtsschutz auch noch den Betroffenen zugute kommt, bei denen eine verfügte Zulieferung oder Zuführung noch nicht durchgeführt worden ist.

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Kausel.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.